

Mitteilung des Senats vom 17. Oktober 2017**Gesetz zur Änderung kommunalunternehmensrechtlicher Vorschriften**

In dem der Stadtbürgerschaft vorgelegten Ortsgesetz zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die öffentliche Abfallentsorgung und Straßenreinigung können aus verfassungsrechtlichen Gründen einige beabsichtigte Regelungen nicht aufgenommen werden und es bedarf für erforderliche Regelungen noch einer Rechtsgrundlage im Bremischen Kommunalunternehmensgesetz.

Das Errichtungsortsgesetz für „Die Bremer Stadtreinigung“ kann nicht bestimmen, dass Bedienstete der Anstalt bei einer Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen des Landes behandelt werden, als seien sie Bedienstete des Landes. Die Stadtgemeinde Bremen kann lediglich für Stellenausschreibungen der Stadtgemeinde Bremen, nicht aber für Stellenausschreibungen des Landes Regelungen treffen.

Entsprechendes gilt für Dienstvereinbarungen, die das Land abgeschlossen hat. Auch hier hat die Stadt keine Regelungskompetenz.

Zur Erreichung der angestrebten Ziele ist es erforderlich, auf Landesebene ein entsprechendes Gesetz zu erlassen. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalunternehmensrechtlicher Vorschriften können die Rechte der Bediensteten sichergestellt werden.

Inhaltlich entspricht dies auch der am 23. Januar 2017 zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bremen e. V. und der Gewerkschaft ver.di abgeschlossenen Vereinbarung über den Abschluss eines Überleitungstarifvertrags, der die Rechte der Beschäftigten zusätzlich tarifvertraglich absichert.

Mit Artikel 2 wird das Bremische Kommunalunternehmensgesetz ergänzt. Es hat sich bei der Vorbereitung des Errichtungsortsgesetzes „Die Bremer Stadtreinigung“ gezeigt, dass es erforderlich ist, schon mit Errichtung der Anstalt einen Vorstand zu berufen. Da es in diesem Fall noch keinen Verwaltungsrat gibt, besteht der Bedarf zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Anstalt. Der Gründungsvorstand sollte bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen bestellt werden können.

Da der Gesetzentwurf in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Errichtungsortsgesetz der Anstalt öffentlichen Rechts „Die Bremer Stadtreinigung“ steht, wird eine zeitgleiche Befassung der Stadtbürgerschaft und der Bürgerschaft (Landtag) im November angeregt. Es wird ferner angeregt, die erste und zweite Lesung des Gesetzes in einer Sitzungswoche vorzusehen.

Gesetz zur Änderung kommunalunternehmensrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Gesetz über die landesrechtliche Rechtsstellung der Bediensteten der Anstalt
„Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“
der Stadtgemeinde Bremen**

§ 1

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach § 13 Absatz 2 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt „Die Bremer Stadtreinigung,

Anstalt öffentlichen Rechts“ auf die Anstalt übergegangen ist, zählt die Beschäftigungszeit bei der Anstalt im Versicherungsfall bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wie eine Beschäftigungszeit beim Land Bremen, wenn sie bei Eintritt des Versorgungsfalls Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Landes Bremen sind.

§ 2

Bewerbungen von Bediensteten der Anstalt „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“ werden bei Stellenausschreibungen des Landes Bremen wie Bewerbungen von Bediensteten des Landes Bremen behandelt.

§ 3

Das Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“ kann vorsehen, dass Dienstvereinbarungen, die zwischen dem Land Bremen und dem Gesamtpersonalrat geschlossen wurden, bis zum Abschluss neuer Regelungen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 auf die Anstalt anzuwenden sind. Das Ortsgesetz kann auch vorsehen, dass bestimmte, in einer Anlage zu dem Ortsgesetz zu bezeichnenden örtliche Dienstvereinbarungen von Stellen des Landes Bremen bis zum Abschluss neuer Regelungen, längstens jedoch für 2 Jahre auf die Anstalt anzuwenden sind.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Kommunalunternehmensgesetzes

§ 6 Absatz 4 des Bremischen Kommunalunternehmensgesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 114 – 63-f-1), das durch Gesetz vom 15. November 2015 (Brem.GBl. S. 804) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Wörter „durch den Verwaltungsrat nach Satz 2“ gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:
„Das Errichtungsortsgesetz kann bestimmen, dass der erste nach Gründung eines Kommunalunternehmens zu bestellende Vorstand in der Stadtgemeinde Bremen von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat bestellt wird, sofern dies zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Kommunalunternehmens erforderlich ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung zu dem Gesetz zur Änderung kommunalunternehmensrechtlicher Vorschriften

Zu Artikel 1

Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann die Stadtgemeinde Bremen in dem Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“ keine Regelung über die Behandlung von Bediensteten der Anstalt durch das Land Bremen treffen. Solche Regelungen enthält das vorliegende Landesgesetz.

§ 1 entspricht der Regelung in § 13 Abs. 8 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“.

§ 2 entspricht der Regelung in § 13 Abs. 9 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“.

§ 3 ermächtigt die Stadtgemeinde Bremen zu der in § 13 Abs. 11 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“ vorgesehenen Anordnung der befristeten Weitergeltung von auf Landesebene abgeschlossenen Dienstvereinbarungen für die Anstalt.

Zu Artikel 2

Durch die Ergänzung des Bremischen Kommunalunternehmensgesetzes wird der Ortsgesetzgeber ermächtigt, in das Errichtungsgesetz einer Anstalt eine Regelung aufzunehmen, dass die zuständige Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Se-

natorin für Finanzen bzw. den Magistrat berechtigt, den Gründungsvorstand zu bestellen, wenn dies zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Anstalt erforderlich ist. Damit kann erreicht werden, dass eine neue Anstalt bereits am ersten Tag über einen Vorstand verfügt. Ohne diese Regelung könnte die Bestellung durch den Verwaltungsrat sich verzögern und die Anstalt hätte kein Organ, das die Anstalt rechtlich nach außen vertreten kann. Da der Vorstand jetzt auch von der Aufsichtsbehörde bestellt werden kann, sind in Satz 3 die Wörter „durch den Verwaltungsrat nach Satz 2“ zu streichen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das gewählte Datum entspricht dem Datum, an dem das Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“ in Kraft tritt.